



ABSCHIEBUNGSHAFT VON KINDERN IN DER EU

MÄRZ 2019

EINLEITUNG

Die Abschiebungshaft von Kindern, sowohl von Kindern ohne Begleitung oder von ihrer Familie begleitet, ist in den EU-Mitgliedstaaten weit verbreitet. Obwohl die Zahl der inhaftierten Kinder auf nationaler Ebene nicht ausreichend erhoben und veröffentlicht wird, zeigen die in den Jahren 2016, 2017 und 2018 von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Quäkerrat für Europäische Angelegenheiten gesammelten Statistiken¹, dass die Praxis zwar weit verbreitet ist aber kaum darüber berichtet wird.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt im Jahr 2016 wurden 180 Kinder in den 14 EU-Ländern in Haft gehalten, die Daten zur Verfügung gestellt hatten². Die längste Inhaftierungsdauer für unbegleitete Minderjährige betrug 195 Tage (15-jähriger Junge unbekannter Nationalität, inhaftiert in Lettland) und 151 Tage (im Fall eines 6-jährigen syrischen Jungen in Polen)³. Es gibt erhebliche Unterschiede bei der Methodik der Datenerhebung zwischen den Mitgliedstaaten; in einigen Ländern werden Kinder, die mit ihren Eltern in Haft genommen worden sind, nicht getrennt gezählt, da sie nicht immer einem Haftbefehl unterliegen, sondern ihrer Freiheit beraubt werden, um in der Begleitung ihrer Eltern zu bleiben⁴.

Die Inhaftierung von irregulären Migrant*innen oder Asylsuchenden nach EU-Recht erfolgt im Rahmen der Vollstreckung von Entscheidungen über die Rückkehr in ihr Herkunftsland⁵, zur Vollstreckung von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung⁶



oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für jene, die internationalen Schutz suchen⁷. Darüber hinaus kommt es, z.B. in Hotspots⁸, regelmäßig zu De-Facto-Inhaftierungen, welche aus diesem Grund ebenfalls in diese Analyse einbezogen werden.

Die vorliegende Arbeit soll eine informative Beschreibung der Entwicklungen in Bezug auf die Inhaftierung von Kindern im Migrationskontext auf globaler Ebene liefern, wobei der Schwerpunkt auf dem Europa-Recht und der europäischen Praxis liegt, und schlägt die nächsten Schritte zur Beendigung der Inhaftierung von Kindern und die Umsetzung von Alternativen vor. Dabei wird die Abschiebungshaft von Kindern und Familien im Asylkontext sowie im Rückführungsprozess berücksichtigt.

AUSWIRKUNGEN DER INHAFTIERUNG AUF DAS WOHLERGEHEN UND DIE ENTWICKLUNG EINES KINDES

Die Abschiebungshaft ist eine extreme Maßnahme mit langanhaltenden und schweren schädlichen Auswirkungen auf Kinder. Medizinische Expert*innen berichten⁹, dass 85 % der Eltern und Kinder die inhaftiert werden, unter negativen Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit leiden. Bei Kindern sind die Auswirkungen auf den allgemeinen Gesundheitszustand, die psychosoziale und akademische Entwicklung noch gravierender. Inhaftierte Kinder zeigen

Symptome wie Depressionen und Angstzustände, Schlaf- und Essstörungen, somatische Beschwerden sowie emotionale Anpassungsstörungen und eine Vielzahl von Verhaltensauffälligkeiten¹⁰. Die Inhaftierung kann andauernde negative Auswirkungen auf die Entwicklung und die Lebensqualität haben, auch wenn die Inhaftierung nur für kurze Zeiträume erfolgt und in sogenannten kinderspezifischen Einrichtungen erfolgt.

Neben dem mit dem Freiheitsentzug verbundenen Leid, welches durch das mangelnde Verständnis der Begründung für diese Art der Bestrafung noch verstärkt wird, haben die inhaftierten Kinder in vielen EU-Mitgliedstaaten keinen Zugang zu schulischer Bildung, kinderspezifischer Betreuung und Förderung sowie angemessenen Gesundheitsdiensten und sehen sich massiven Einschränkungen von Kinderrechten, unter anderem bei der Teilnahme am Familienleben und der Ausübung spielerischer

Tätigkeiten, ausgesetzt, welche für die gesunde Entwicklung eines Kindes von großer Bedeutung sind.¹¹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bestätigte die Schwere der Auswirkungen der Kinderhaft auf das Wohlergehen von Kindern und hat wiederholt festgestellt, dass die Haft eine Form von Folter und erniedrigender Behandlung darstellt, und argumentiert, dass die besondere Verletzlichkeit von Kindern und das Kindeswohl Vorrang haben müssen.¹²

ZUNEHMENDER INTERNATIONALER KONSENS ZUR BEENDIGUNG DER INHAFTIERUNG VON KINDERN

Alle EU-Regierungen haben sich auf der Generalversammlung der UN am 19. September 2016 durch die Unterzeichnung der *New Yorker Erklärung für Geflüchtete und Migranten* dazu erklärt, die migrationsrechtlich begründete Inhaftierung von Kindern zu beenden und stattdessen zivilgesellschaftliche Alternativen einzuführen. Die Regierungen haben sich hierdurch dazu verpflichtet, von der Inhaftierung von Kindern „... als letztes Mittel, auf möglichst wenig restriktive Weise, für möglichst kurze Zeit, unter Bedingungen, in denen die Menschenrechte der Kinder geachtet werden, und auf eine vorrangig dem Kindeswohl Rechnung tragende Weise Gebrauch zu machen und auf eine Beendigung dieser Praxis hinzuwirken...“. Obwohl es sich um eine politische Verpflichtung auf globaler Ebene handelt, ist die Erklärung ein Zeichen für die Ausrichtung des globalen Konsenses.

Am 10. Dezember 2018 verabschiedeten 164 Länder den Global Compact on Migration auf der Zwischenstaatlichen Konferenz der UN in Marrakesch, Marokko¹³. Das Dokument erneuert und stärkt das weltweite Engagement für die Beendigung der Inhaftierung von Kindern und die zunehmende Nutzung von alternativen Lösungsansätzen.

Im Rahmen von Ziel 13 des GCM wird erklärt, dass sich der Unterzeichner „...dazu verpflichtet, den ohne Freiheitsentzug auskommenden Alternativen, die im Einklang mit dem Unterzeichner „...dazu verpflichtet, den ohne Freiheitsentzug auskommenden Alternativen, die im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, den Vorzug zu geben und einen menschenrechtsbasierten Ansatz zu verfolgen,

*bei dem die Entziehung der Freiheit der Migrant*innen nur als letztes Mittel eingesetzt wird...“.*¹⁴ Darüber hinaus bekräftigt das Dokument die bedingungslose Wichtigkeit des Kindeswohls „...indem (...) Alternativen zur Haft im Kontext der Freiheits-entziehung sichergestellt werden, vorzugsweise Regelungen für die Betreuung in zivilgesellschaftlichen Einrichtungen, die den Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung gewährleisten und das Recht auf Familienleben und die Einheit der Familie achten (...), und indem auf die Beendigung der Praxis der Inhaftierung Minderjähriger im Kontext internationaler Migration hingearbeitet wird“.¹⁵

Im Dezember 2017 veröffentlichten der Ausschuss für Kinderrechte (CRC) und der Ausschuss für Wanderarbeiter*innen (CMW) des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) zwei gemeinsame Allgemeine Bemerkungen (GC Nr. 22¹⁶ und GC Nr. 23¹⁷), die verbindliche Empfehlungen zur Auslegung der UN-Konvention für Kinderrechte in Bezug auf die Abschiebungshaft enthalten. Die Ausschüsse befinden in ihrer Erklärung: „...die Inhaftierung eines jeden Kindes wegen ihres eigenen Migrationsstatus oder des Status ihrer Eltern, stellt eine Verletzung der Kinderrechte dar und verstößt gegen den Grundsatz des Kindeswohls. In diesem Sinne haben beide Ausschüsse wiederholt bekräftigt, dass Kinder niemals aus Gründen, die mit ihrem Migrationsstatus oder dem ihrer Eltern zusammenhängen, festgehalten werden sollten. Die Staaten sollten die Abschiebungshaft von Kindern unverzüglich und vollständig einstellen oder abschaffen. Jede Art von Abschiebungshaft von Kindern sollte gesetzlich verboten sein, und dieses Verbot sollte in der Praxis vollständig umgesetzt werden“.¹⁸

Andere Gremien der Vereinten Nationen, regionale und internationale Organisationen haben ebenfalls ihre Unterstützung weltweiter Kampagnen für das Ende der Kinderhaft ausgeweitet. Im Jahr 2014 wurde die Inter-Agency Working Group on Ending Child Detention gegründet, die außer den oben genannten Ausschüssen auch UNICEF, das UNHCR, das OHCHR, die IOM, eine Reihe relevanter UN-Sonderberichterstatter und darüber hinaus

den Menschenrechtskommissar des Europarates einbezieht. In den letzten Jahren haben diese Organe einschlägige öffentliche Stellungnahmen¹⁹ gegen die Inhaftierung von Kindern erlassen. Erst kürzlich forderte der UNHCR die internationale Staatengemeinschaft auf, die Inhaftierung von Kindern im Migrationskontext²⁰ zu beenden und machte die Umsetzung dieser Forderung zum obersten Ziel ihrer „Global Strategy - Beyond Detention 2014-2019“.²¹

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Im Januar 2018 veröffentlichte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zwei Merkblätter zu ihren wichtigsten Ermessensentscheidungen über die Inhaftierung von Kindern ohne Begleitung²² und Kindern mit Begleitung²³. Sie enthalten Zusammenfassungen der wichtigsten Rechtsprechung zwischen 2006 und 2017. Obwohl das Gericht die Umstände jedes Einzelfalls getrennt betrachtet, sind Faktoren wie das Alter des Kindes, die materiellen Haftbedingungen und die Dauer der Haft die wichtigsten konstanten Faktoren, die das Gericht in allen Fällen berücksichtigt. Neben Verstößen gegen das Prozessrecht, hat das Gericht am häufigsten Verstöße gegen § 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), § 5.1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) sowie gegen § 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) untersucht.

In einer der neueren Überlegungen²⁴ stellte der Gerichtshof fest, dass die Anwesenheit eines Kindes, dass seine Eltern begleitet, in Verwaltungshaft nur dann mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist, wenn die inländischen Behörden nachweisen können, dass sie diese Maßnahme als letzten Ausweg ergriffen, **und erst nachdem sie nachvollziehbar gemacht haben, dass** - unter den spezifischen Umständen des Einzelfalls - **keine anderen weniger einschränkenden Maßnahmen angewendet werden konnten**. Das Gericht stellte auch fest, dass „...die Behörden nicht alle notwendigen Schritte unternommen hätten, um die Rückführungsmaßnahmen so schnell wie möglich durchzusetzen und damit die Haftzeit zu begrenzen. Bei Nichtvorhandensein einer konkreten Fluchtgefahr schien die Verwaltungshaft von 18 Tagen in keinem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel zu stehen“²⁵. Das Gericht bekräftigte, dass die extreme Vulnerabilität von Kindern der entscheidende Faktor sei und Vorrang vor Erwägungen bezüglich des Status eines Menschen mit Migrationserfahrungen habe. Darüber hinaus haben Kinder mit Migrationsgeschichte besondere Bedürfnisse, die insbesondere mit ihrem Alter, ihrer fehlenden Unabhängigkeit und ihrem Status zusammenhängen. Das Gericht stellte weiterhin fest, dass, obwohl die materiellen Bedingungen in bestimmten Hafteinrichtungen angemessen waren, die den Einrichtungen dieser Art innewohnenden Bedingungen für Kinder einen generellen Stressfaktor darstellen.²⁶

ES GIBT ALTERNATIVEN FÜR FAMILIEN, DIE ABER NICHT AUSREICHEND GENUTZT WERDEN

Die EU-Richtlinie für Rückführungen verpflichtet die Mitgliedstaaten, dem Wohl des Kindes gebührend Rechnung zu tragen (§ 5), die Abschiebungshaft von Kindern und Familien nur als letzte Maßnahme und für den kürzesten angemessenen Zeitraum zu nutzen (§ 18) und nur dann, wenn andere ausreichende, aber weniger zwingende Maßnahmen im Einzelfall nicht wirksam angewendet werden können (§ 15). Trotz der obigen Einschränkungen in der Rückführungsrichtlinie und nach eigener Einschätzung der Europäischen Kommission, ist die Inhaftierung von Kindern in der gesamten EU weit verbreitet²⁷, Alternativen werden nicht ausreichend genutzt und nur für eine kleine Anzahl von Einzelpersonen oder Familien eingesetzt.²⁸ Um eine angemessene Umsetzung der Rückführungsrichtlinie zu gewährleisten, müssen in den Mitgliedstaaten dringend geeignete Betreuungsregelungen und zivilgesellschaftliche Programme eingeführt werden.

Zivilgesellschaftliche Initiativen sowie Alternativen wie individuelle Fallbetreuungen sind effektiver und billiger²⁹, sowie eine rechtliche Notwendigkeit bezüglich des EU-Rechts und internationaler Menschenrechtsverpflichtungen. Die Annahme, dass vermehrte und längere Haft die Rückführung begünstigt, ist unbegründet, und in der Tat deuten die Beweise auf das Gegenteil hin.³⁰ Das EU-Handbuch zu Rückführungen selbst erkennt an, dass ein „...übermäßig repressives System mit systematischer Inhaftierung auch ineffizient sein kann, da die zurückzuführende Person wenig Anreiz oder Ermutigung zur Zusammenarbeit im Rückkehrverfahren hat“.³¹ Verschiedene Forschungsergebnisse zeigen ebenfalls, dass die Inhaftierung die Zusammenarbeit beeinträchtigt und die Motivation und Fähigkeit des Einzelnen, zur Lösung von Fällen beizutragen, einschließlich der Rückführung, verringert.³²

Andererseits gibt es starke Hinweise darauf, dass Alternativen, bei denen die individuelle Fallbetreuung zur Unterstützung und Einbindung von Migrant*innen in Einwanderungsprozesse verwendet werden, bessere Mitarbeit und Fallbewältigungsraten erzielen

und die Rechte und das Wohlergehen von Migranten besser gewährleisten. Eine globale Studie der International Detention Coalition über Alternativen zur Inhaftierung ergab, dass diese Compliance-Raten zwischen 70% und 99% aufweisen.³³ Der UNHCR sieht die Compliance-Raten ebenfalls zwischen 80-95%.³⁴ Es gibt zwar Modelle für wirksame Alternativen zur Inhaftierung im Einklang mit den Verpflichtungen im Bereich der Kinderrechte, die auf dem Engagement mit Migranten beruhen und von zivilgesellschaftlichen Organisationen geleitet werden. Diese erhalten aber von Regierungen bislang nur sehr wenig Aufmerksamkeit und Unterstützung. NGOs in vier Ländern (Zypern, Polen, Bulgarien und Großbritannien) spielen derzeit eine aktive Rolle bei der Erprobung dieser Ansätze durch eine Reihe von philanthropisch finanzierten Pilotprojekten, die vom europäischen ATD-Netzwerk koordiniert werden.³⁵

Von den NGOs in den oben genannten Ländern umfasst das Pilotprojekt in Polen auch Familien, mit insgesamt 21 Kindern, die bereits in den ersten Monaten des Projekts teilgenommen haben.³⁶ Das Pilotprojekt verwendet ein Engagement-basiertes Fallbetreuungsmodell unter Verwendung des von der International Detention Coalition entwickelten Revised Community Assessment and Placement (CAP) Modells, um die Anwendung von Alternativen zur Inhaftierung auf nationaler Ebene zu fördern.³⁷ In Norwegen werden Alternativen zur Inhaftierung geprüft, nachdem eine individuelle Fallbewertung sowohl durch das Gericht als auch durch die Polizei erfolgt ist. Es besteht die Möglichkeit, zwischen regelmäßiger Rückmeldung, dem Wohnen an einer festen Adresse oder der Abgabe von Reisedokumenten. Darüber hinaus haben unterschiedliche EU-Mitgliedstaaten kürzlich Gesetzesänderungen vorgenommen, die den Einsatz von Alternativen zur Inhaftierung ermöglichen. Kroatien hat gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt, an einer festen Adresse zu wohnen und sich bei den Behörden zurückzumelden, Dokumente abzugeben oder finanzielle Garantien zu verwenden³⁸. Ebenso hat die Slowakei den festen Wohnsitz sowie die Möglichkeit von Finanzgarantien in ihren nationalen Rechtsgrundlagen eingeführt.³⁹

Auch wenn einige Mitgliedstaaten die Abschiebungshaft von Kindern nach nationalem Recht offiziell als nicht zulässig erklärt haben, bleibt die De-Facto-Inhaftierung von Kindern eine Tatsache, zum Beispiel an Hotspots in Griechenland. Für Minderjährige ohne Begleitung im Alter von 14-18 Jahren wurden alternative Unterbringungsmöglichkeiten vorgesehen, um

zu vermeiden, dass sie sich auf Polizeistationen in „Schutzgewahrsam“ aufhalten müssen. Diese alternativen Betreuungsformen sicherten den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Freizeitaktivitäten sowie Rechtshilfe und Familienzusammenführungen.⁴⁰

Eine Verfahrensweise, die nicht mit den rechtlichen Verpflichtungen der EU übereinstimmt

Die EU-Richtlinie zu Rückführungen sieht vor, dass Kinder nur dann inhaftiert werden dürfen, wenn „...es nicht möglich ist, in einem bestimmten Fall andere ausreichende, aber weniger einschränkende Maßnahmen wirksam anzuwenden“. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ferner klargestellt, dass ein Überprüfungsverfahren durchgeführt werden muss, um nachzuweisen, dass in einem bestimmten Fall keine anderen weniger restriktiven Maßnahmen angewendet werden konnten. Die Richtlinie legt außerdem fest, dass bei jeder Entscheidung die ausdrückliche Beachtung des Kindeswohls als ausschlaggebend anzusehend ist, und die Gemeinsamen Allgemeinen Erklärungen des UN-Ausschusses für Kinderrechte und des Ausschusses für Wanderarbeiter*innen bekräftigen, dass die Abschiebungshaft niemals im besten Interesse des Kindes sein kann.

WICHTIGSTE SCHRITTE:

› Bedarf für eine verbesserte Datenerfassung

In vielen EU-Mitgliedstaaten ist die Zahl der inhaftierten Kinder noch unklar. Die gesammelten Daten werden oft nicht fachgerecht erhoben: Sie sind oft nicht umfassend genug, ausreichend differenziert, zeitlich fortgesetzt oder auf regionaler oder internationaler Ebene vergleichbar. Die Mitgliedstaaten sollten die Datenerhebung verbessern und die Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Die Europäische Kommission sollte Daten über die Inhaftierung von Kindern in Eurostat-Zahlen sowie in den Berichtsmechanismen über die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie integrieren.

› Bedarf für Investment in Alternativen

Regierungen stellen die Inhaftierung oft als Maßnahme dar, um die Zahl an Rückführungen zu erhöhen, weitere Migration zu verhindern oder Kinder

vor dem Verschwinden oder Menschenhändlern zu schützen. Wie bereits erwähnt, führen Inhaftierungen nicht unbedingt zu mehr Rückführungen und es gibt keine Beweise dafür, dass es Menschen davon abhält, nach Europa zu kommen.

Angesichts der negativen Auswirkungen der Inhaftierung auf Kinder und der Angst der Kinder vor der Inhaftierung, die sie dazu veranlasst, Misstrauen gegenüber Behörden zu entwickeln und Kontakt mit ihnen zu meiden, besteht der einzige angemessene und wirksame Weg, sie vor dem Verschwinden oder vor Menschenhändler zu schützen, darin, in der Gesellschaft geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Jede Maßnahme zum Schutz von Kindern sollte in der Zuständigkeit der Kinderschutzbehörden durchgeführt werden, um eine gute Betreuung zu gewährleisten.

Zivilgesellschaftliche Alternativen zur Inhaftierung sind praktikabel, effektiver und kostengünstiger und gewährleisten die Einhaltung von Menschenrechten

und den Kinderschutz. Solche Unterbringungsmöglichkeiten mit guter Fallbetreuung zeigen, dass der Fokus auf Compliance und Prozessabschluss die Einhaltung von Einwanderungsregularien stärken und ebenso effektiv darin sind, Fluchtrisiken zu minimieren.

Darüber hinaus würden Investitionen in solche Ansätze sicherstellen, dass die EU-Mitgliedstaaten sich in Übereinstimmung mit der aktuellen europäischen Rechtslage, insbesondere der EU-Rückführungsrichtlinie, befinden.

› Finanzierung durch den nächsten MFR (2021-2027)

Die Bewilligung von Mitteln ist entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung von auf Fallbetreuung basie-

renden Alternativen zur Inhaftierung. Der Asyl- und Migrationsfonds im Rahmen der nächsten mehrjährigen Förderungen durch die EU bietet hierfür Möglichkeiten. Anhang III des Vorschlags der EU-Kommission enthält „...die Festlegung, Entwicklung und Verbesserung wirksamer Alternativen zur Inhaftierung, insbesondere in Bezug auf unbegleitete Minderjährige und Familien...“ unter der Liste der vorrangigen Maßnahmen, die für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommen⁴¹. Die Europäische Kommission sollte die Mitgliedstaaten weiter ermutigen, dies in ihrer nationalen Planung für den nächsten Finanzierungszeitraum für Migration- und Asylpolitik zu berücksichtigen und ein breites Spektrum von Experten, der Zivilgesellschaft und anderen Interessengruppen in die Konsultations-, Umsetzungs- und Bewertungsphase der nationalen Programmplanung einzubeziehen.

Fußnoten

- 1 Quaker Council for European Affairs, *Child Immigration Detention in Europe* (auf Deutsch übersetzt: Quäkerrat für europäische Angelegenheiten, Inhaftierung von Kinderimmigranten in Europa), 2017, auf Englisch [hier](#) verfügbar; Quaker Council for European Affairs, *Child Immigration Detention in Europe*, 2018, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 2 Fundamental Rights Agency, *European legal and policy framework on immigration detention of children* (auf Deutsch übersetzt: Agentur der Grundrechte, Europäischer Rechts- und Politikrahmen für die Inhaftierung von Kindern bei Einwanderung), 2017, S. 13, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 3 Ebd.
- 4 Ebd.
- 5 Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, auf Englisch [hier](#) verfügbar (im Folgenden EU-Rückführungsrichtlinie genannt)
- 6 “Dublin-Überstellungen” beziehen sich auf die Überstellung von Migranten von einem europäischen Mitgliedsstaat in einen anderen, welcher für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, wie es beschrieben wird in: Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 7 Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 8 “Hotspots” oder Krisenherde befinden sich in Gebieten entlang der EU-Grenzen, in denen ein relativ hoher Zustrom von Migranten zu verzeichnen ist und wo temporäre Einrichtungen geschaffen wurden, um erste Grundbedürfnisse zu decken und die Registrierung von Asylanträgen zu bearbeiten.
- 9 Offener Brief von Gesundheitsexperten gegen die Inhaftierung von Einwanderern (Open letter from health professionals against immigration detention), *The Lancet*, Vol. 388, 19 November 2016, S. 2473-2474, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 10 International Detention Coalition, *Captured Childhood* (auf Deutsch: Report über Kindheit in der Inhaftierung), 2012, S. 50, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 11 Inter-Agency Working Group (IAWG) to End Child Immigration Detention, *Ending Child Immigration Detention* (auf Deutsch: Inter-Agency Working Group (IAWG) zur Beendigung der Inhaftierung von Kindern in Einwanderungshaft, zur Beendigung der Inhaftierung von Kindern in Einwanderungshaft), S. 3, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 12 Siehe Popov gegen Frankreich Nr. 39472/07 und 39474/07 (EGMR, 19. Januar 2012); *Muskhadzhiyeva u.a. gegen Belgien* Nr. 41442/07 (EGMR 19. Januar 2010); *Kanagaratnam u.a. gegen Belgien* Nr. 15297/09 (EGMR 13. Dezember 2011).
- 13 Im Anschluss an die Konferenz von Marrakesch hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 19. Dezember 2018 den Globalen Pakt zur Migration (Global Compact for Migration) mit 152 Ja-Stimmen, 12 Enthaltungen und fünf Gegenstimmen offiziell bestätigt, siehe auf Englisch [hier](#).

- 14 Vereinte Nationen, Globaler Pakte für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, A/conf.231/3, 30. Juli 2018, S. 19, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 15 Ebd., S. 20.
- 16 Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2017) des Ausschusses für Wanderarbeiter (Englisch CMW) und Nr. 22 (2017) der Kinderrechte (CRC) über die allgemeinen Grundsätze für die Menschenrechte von Kindern im Zusammenhang mit der internationalen Migration, CMW/C/GC/3-CRC/C/GC/22, 16 November 2017, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 17 Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2017) Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen und Nr. 23 (2017) des Kinderrechtsausschusses über die staatlichen Verpflichtungen bezüglich der Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration in den Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern, CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23, 16 November 2017, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 18 Ebd., Para.5, S. 3.
- 19 Siehe UNICEF, *Advocacy brief – A home away from home* (auf Deutsch übersetzt: Kurzmitteilung der Interessenvertretung – Ein Zuhause fernab der Heimat), August 2016, auf Englisch [hier](#) verfügbar; UNHCR, *UNHCR's position regarding the detention of refugee and migrant children in the migration context*, Januar 2017 (auf Deutsch übersetzt: UNHCR, Die Position des UNHCR zur Inhaftierung von Flüchtlingen und Migrantenkindern im Kontext der Migration), ist auf Englisch [hier](#) verfügbar; OHCHR, *Children and families should never be in immigration detention – UN experts*, December 2016 (auf Deutsch übersetzt: OHCHR, Kinder und Familien sollten niemals in Einwanderungshaft sein – UN-Experten), ist auf Englisch [hier](#) verfügbar; IOM, *Thematisches Paper zum Global Impact – Immigration detention and alternatives to detention* (auf Deutsch übersetzt: Einwanderungshaft und Alternativen zur Inhaftierung), auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 20 UNHCR, *UNHCR's position regarding the detention of refugee and migrant children in the migration context* (auf Deutsch: Die Position des UNHCR zur Inhaftierung von Flüchtlings- und Migrantenkindern im Migrationskontext), Januar 2017, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 21 UNHCR, 2014-2019 *Beyond Detention, A Global Strategy to support governments to end the detention of asylum-seekers and refugees* (auf Deutsch übersetzt: Über die Inhaftierung hinaus: Eine globale Strategie zur Unterstützung der Regierungen bei der Beendigung der Inhaftierung von Asylbewerbern und Flüchtlingen), 2014, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 22 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Factsheet – *Unaccompanied migrant minors in detention* (auf Deutsch übersetzt: Unbegleitete minderjährige Migranten in Haft), Januar 2018, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 23 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Factsheet – *Accompanied migrant minors in detention* (auf Deutsch übersetzt: Begleitete minderjährige Migranten in Haft), April 2018, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 24 *A.B. u.a. gegen Frankreich* (Nr. 11593/12)
- 25 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Pressemitteilung – Urteile und Entscheidungen vom 12. Juli 2016*, EMRK 24812 Juli 2016, ECHR 248 (2016), 12 Juli 2016, S. 4, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 26 Siehe auch *R.C. and V.C. gegen Frankreich* (Nr. 76491/14).
- 27 Die von der EU finanzierte Auswertung der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie ergab, dass 17 EU-Länder Berichten zufolge unbegleitete Kinder (15 Mitgliedstaaten und 2 assoziierte Schengenländer) und 19 Länder Familien mit Kindern festhalten. In der Auswertung wurde festgestellt, dass einige dieser Länder unbegleitete Kinder nur gelegentlich in der Praxis festhalten (Österreich, Tschechische Republik, Litauen, Luxemburg, Malta, Slowenien und Schweden). 11 Länder berichteten, dass sie praktisch keine unbegleiteten Kinder festhalten, und 8 Länder berichteten, dass sie keine Familien mit Kindern festhalten. Matrix & ICMPD, *Bewertung der Anwendung der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Abschlussbericht*, Europäische Kommission - GD Innenpolitik, Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 22 Oktober 2013, ist auf Englisch [hier](#) verfügbar; siehe auch PICUM, *Protecting undocumented children: Promising policies and practices from governments at all levels* (auf Deutsch übersetzt: PICUM, Schutz von undokumentierten Kindern: Vielversprechende Strategien und Praktiken von Regierungen auf allen Ebenen), 2015, ist auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 28 A. Bloomfield, E. Tsourdi, J. Pétin, P. de Bruycker (ed.), *Alternatives to Immigration and Asylum Detention in the EU: Time for Implementation* (auf Deutsch übersetzt: Alternativen zur Einwanderung und Asylverhaftung in der EU: Zeit für die Implementierung), Januar 2015, auf Englisch [hier](#) verfügbar; Siehe auch PICUM, *Protecting undocumented children: Promising policies and practices from governments at all levels* (auf Deutsch übersetzt: PICUM, Schutz von undokumentierten Kindern: Vielversprechende Strategien und Praktiken von Regierungen auf allen Ebenen), 2015.
- 29 International Detention Coalition, *There Are Alternatives – A handbook for preventing unnecessary immigration detention (revised edition)* (auf Deutsch übersetzt: International Detention Coalition, Es gibt Alternativen – Ein Handbuch zur Verhinderung unnötiger Einwanderungshaft (überarbeitete Auflage), 2015, S. 4, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 30 Ein Bericht des italienischen Senatsausschusses im Jahr 2014 ergab, dass, wenn eine Person nicht innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Inhaftierung repatriiert wurde, es unwahrscheinlich ist, dass dies später noch passiert. In Großbritannien ergeben die Zahlen, dass 72 % der Personen, die sich seit über einem Jahr in Haft befinden, wieder in die Gesellschaft entlassen werden (siehe The Detention Forum, *What do these immigration detention statistics tell us?* (übersetzt: Was sagen uns diese Statistiken über die Inhaftierung von Einwanderern), 24 Februar 2017, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 31 Die Europäische Kommission erarbeitete im Anhang zur Empfehlung der Kommission ein allgemeines "Rückkehrhandbuch", das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Rückkehr zu verwenden ist C(2017) 6505, S. 68, auf Englisch [hier](#) verfügbar.

- 32 International Detention Coalition, *There Are Alternatives – A handbook for preventing unnecessary immigration detention (revised edition)* (auf Deutsch übersetzt: International Detention Coalition, Es gibt Alternativen - Ein Handbuch zur Verhinderung unnötiger Einwanderungshaft (überarbeitete Auflage), 2015, S. 4, nur auf Englisch verfügbar.
- 33 Ebd.
- 34 UNHCR, *Options Paper 2: Options for governments on open reception and alternatives to detention* (auf Deutsch übersetzt: UNHCR, Optionspapier 2: Optionen für Regierungen bei offener Aufnahme und Alternativen zur Inhaftierung), 2015, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 35 Siehe <https://www.atdnetwork.org/>.
- 36 Eiri Ohtani, *Alternatives to Detention from theory to practice* (auf Deutsch übersetzt: Alternativen zur Haft von der Theorie zur Praxis), Juli 2018, S. 3, nur auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 37 European Alternatives to Detention Network, *No Detention Necessary – pilot project on Alternatives to Detention of migrants in return procedures* (auf Deutsch übersetzt: Europäische Alternativen zum Netzwerk der Inhaftierung, Keine Inhaftierung erforderlich - Pilotprojekt zu Alternativen zur Inhaftierung von Migranten im Rückkehrverfahren), auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 38 End Immigration Detention of Children and CoE, *A study of immigration detention practices and the use of alternatives to immigration detention of children* (auf Deutsch übersetzt: (Herausgegeben von) End Immigration Detention of Children und dem Europarat - Eine Studie über die Praktiken der Einwanderungshaft und die Verwendung von Alternativen zur Einwanderungshaft von Kindern), 2017,
- 39 S. 51, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 40 Ebd.
- 41 Siehe SOS Children's Villages International and EuroChild, *Let Children be Children* (auf Deutsch übersetzt: SOS-Kinderdörfer International und EuroChild, Kinder sollen Kinder sein), November 2017, S. 46, auf Englisch [hier](#) verfügbar.
- 42 Proposal for a regulation, Multiannual Financial Framework - Asylum and Migration Fund (auf Deutsch übersetzt: Vorschlag für eine Verordnung, Mehrjähriger Finanzrahmen - Asyl- und Migrationsfonds) Annex III, auf Englisch [hier](#) verfügbar.

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen spiegeln nicht unbedingt die offizielle Position der Europäischen Kommission wider.

Diese Publikation wurde ermöglicht, mit freundlicher Unterstützung von:



Diese Publikation wurde vom Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) finanziell unterstützt.
Weitere Informationen finden Sie unter:
<http://ec.europa.eu/social/easi>



**OPEN SOCIETY
FOUNDATIONS**

SIGRID RAUSING TRUST

Dies ist eine gemeinsame Veröffentlichung der Initiative for Children in Migration
(Initiative für Kinder in Migration). Weitere Informationen: www.childreninmigration.eu

